

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.257.799

. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Angerer und weitere Abgeordnete haben am 22. April 2020 unter der **Nr. 1642/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Berücksichtigung von Katastrophenereignissen in ALSAG-Novelle gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wann soll die Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes erfolgen?*

Eine Regierungsvorlage für die Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) soll noch bis zum Sommer erfolgen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Welche Gründe hat die geplante Novellierung des ALSAG?*
- *Welche wesentlichen Änderungen sind in der Novelle vorgesehen?*

Mit der Schaffung eines eigenständigen Materiengesetzes soll das Procedere zur Genehmigung beschleunigt und die praktische Umsetzung von Altlastensanierungsprojekten effizienter und damit kostengünstiger werden. Die Schaffung einer Förderschiene zur Revitalisierung von industriellen und gewerblichen Brachflächen soll zu einer Reduzierung des Neuflächenverbrauchs beitragen.

Zu Frage 4:

- *Worin begründet sich die derzeitige ALSAG-Abgabepflicht für natürlich vorkommende Materialien die in Schutzbauten anfallen?*

Die Abgabentatbestände und entsprechende Ausnahmen finden sich in § 3 ALSAG. Unter anderem unterliegt das Ablagern von Abfällen einer Beitragspflicht, wobei davon auch bestimm-

te Verwertungsoperationen wie das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder der Bergversatz sowie das mehrjährige Zwischenlagern betroffen sind.

Voraussetzung für eine Beitragspflicht ist das Vorliegen eines Abfalls, welches sich aus der Erfüllung des subjektiven oder objektiven Abfallbegriffs ergibt (§ 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002).

Sofern für Geschieberäumgut aus Schutzbauten der Abfallbegriff zutrifft, kann dieses unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 3 Abs. 1a Z 4 ALSAG und Erfüllung der Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans für Aushubmaterialien beitragsfrei für das Verfüllen von Geländeunebenheiten, das Vornehmen von Geländeanpassungen oder den Bergversatz verwendet werden.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Darf nach derzeit geltender Rechtslage im Geschiebe vorkommendes, sogenanntes Wildholz, in einem herkömmlichen Biomasseheizwerk (Fernwärmeheizwerk) einer thermischen Verwertung, ohne dass eine ALSAG-Beitragspflicht entsteht, verwertet werden?*
- *Wenn ja, auf Basis welcher gesetzlichen Regelungen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Sofern ein Biomasseheizwerk über die Erlaubnis zum Einsatz von derartigen Abfällen verfügt, ist ein beitragsfreier Einsatz zur thermischen Verwertung unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 3 Abs. 1a Z 7 ALSAG möglich.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *Ist eine gänzlich und eindeutige Ausnahmeregelung von der ALSAG-Abgabepflicht im Katastrophenfall bei natürlich anfallenden Materialen geplant?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Mit dem § 3 Abs. 4 ALSAG existiert bereits eine umfassende Ausnahmeregelung für aus Katastrophenereignissen resultierende Abfälle. Demnach ist das Ablagern gemäß Abs. 1 Z 1, das Verbrennen gemäß Abs. 1 Z 2 und das Befördern gemäß Abs. 1 Z 4 ALSAG von Abfällen, die nachweislich und unmittelbar durch Katastrophenereignisse, insbesondere durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurungen und Lawinen, angefallen sind, von der Beitragspflicht ausgenommen.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *Werden Betroffene von Katastrophenereignissen rückwirkend von der ALSAG-Abgabepflicht befreit?*
- *Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 3 Abs. 4 ALSAG ist vorab ein Nachweis durch eine Bestätigung der Gemeinde, in der das Katastrophenereignis stattgefunden hat, zu erbringen. Aus der Bestätigung muss ersichtlich sein, dass die Abfälle unmittelbar durch Katastrophenereignisse angefallen sind. Sofern der/die Beitragsschuldner_in – in der Regel der Betreiber / die Betreiberin einer Deponie oder Verbrennungsanlage - nicht selbst Geschädigte_r der Katastrophenereignisse ist, gilt die Beitragsfreiheit nur dann, wenn der Abgabenvor-

teil an den /die Geschädigte_n der Katastrophenereignisse weitergegeben wird. Dies ist vom / von der Beitragsschuldner_in in geeigneter Weise auf Rechnungen, Lieferscheinen oder Wiegezetteln für seine Kund_innen ersichtlich zu machen. Als Geschädigte_r im Sinne dieser Bestimmung gilt der/diejenige, der die Kosten der Behandlung zu tragen hat.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- *Ist eine Ausnahmeregelung von der ALSAG-Abgabepflicht für die laufende Geschiebebewirtschaftung bei Flüssen und Wildbächen und deren Schutzbauten bei natürlich anfallenden Materialien angedacht?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die bereits existierende Ausnahmeregelung nach § 3 Abs. 1a Z 4 ALSAG, wonach Abfälle unter Erfüllung der Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans für Aushubmaterialien beitragsfrei für das Verfüllen von Geländeunebenheiten, das Vornehmen von Geländeanpassungen oder den Bergversatz verwendet werden dürfen, ist auch auf die laufende Geschiebebewirtschaftung bei Flüssen und Wildbächen anzuwenden, ebenso wie die Ausnahmeregelungen nach § 3 Abs. 1a Ziffern 6 und 6a ALSAG (Herstellen von Recycling-Baustoffen nach der Recycling-Baustoffverordnung oder nach den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans für Aushubmaterialien).

Leonore Gewessler, BA

